

FAQ zum Bundesverfassungsgerichtsurteil

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

1. Warum haben ARD, ZDF und Deutschlandradio im Dezember 2020 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht?
2. Was genau hat das Bundesverfassungsgericht am 5. August 2021 beschlossen?
3. Was heißt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Debatte über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Sender?
4. Was bedeutet die im Grundgesetz verankerte „Rundfunkfreiheit“?
5. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, ein einzelnes Land kann nicht so einfach durch sein Veto eine Beitragserhöhung stoppen. Welche Rolle spielen in Zukunft die Landtage?
6. Mit dem Urteil folgt das Verfassungsgericht seiner bisherigen Rechtsprechung, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor Einmischungen aus der Politik schützen soll. Wer kontrolliert ARD, ZDF und Deutschlandradio?
7. Wer entscheidet, wie hoch der Beitrag ist?
8. Wie wird der Rundfunkbeitrag zum 20. Juli angepasst?
9. Warum wurde der Rundfunkbeitrag nicht zum 1. Januar angepasst?
10. Wann wird auf die Beitragshöhe von 18,36 € umgestellt?
11. Wer erhält die Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag?
12. Was bedeutet das Urteil für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?

1. Warum haben ARD, ZDF und Deutschlandradio im Dezember 2020 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht?

Die Länder sind verpflichtet, für eine funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen. 15 Länderparlamente haben 2020 dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag und damit einer Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro zugestimmt. Die Regierung von Sachsen-Anhalt hat den Staatsvertrag dem Parlament hingegen nicht vorgelegt. Damit konnte es keine Beitragserhöhung zum 1. Januar 2021 geben. ARD, ZDF und Deutschlandradio haben daher eine Verfassungsbeschwerde erhoben.

Mehr Informationen:

Alle vier Jahre melden ARD, ZDF und Deutschlandradio nach dem gegenwärtigen Verfahren der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

(KEF) wie viel Geld sie aus ihrer Sicht benötigen, um ihren gesetzlichen Auftrag in der nächsten Beitragsperiode erfüllen zu können.

Die unabhängigen Sachverständigen der KEF prüfen und ermitteln den angemeldeten Bedarf und bewerten dann, wie viel Geld den Sendern tatsächlich zur Auftragserfüllung zur Verfügung gestellt werden soll. Die KEF orientiert sich an Kriterien wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie „an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte“, wie es auf der [Internetseite der Kommission](#) heißt. Dabei werden nicht alle Bedarfsanmeldungen der Sender akzeptiert. Beim letzten Verfahren, dem 22. KEF-Bericht (Beitragsperiode 2021-2024), sind insgesamt rund 50 Prozent des von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldeten Mehrbedarfs abgelehnt worden.

Diese Beitragshöhe empfiehlt die KEF den Regierungen der Länder, die zustimmen, indem die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten einen entsprechenden Staatsvertrag unterschreiben (Erster Medienänderungsstaatsvertrag). Auch die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat den Staatsvertrags am 16. Juni 2020 unterschrieben und ihn wie alle anderen Landesregierungen in ihren Landtag eingebracht, damit die Abgeordneten sich damit befassen können. Denn nur durch die Zustimmung aller 16 Landtage tritt der Staatsvertrag in Kraft. Die Länderparlamente müssen sich innerhalb der gesetzten Fristen mit dem Entwurf beschäftigen und darüber abstimmen. Dies haben 15 Landesparlamente getan und einer Erhöhung des monatlichen Beitrags zugestimmt.

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat den Entwurf jedoch am 8. Dezember 2020 wieder zurückgezogen, so dass die Abgeordneten sich nicht damit befassen konnten. Sie hat diesen Schritt zu diesem Zeitpunkt nicht begründet und nicht dargelegt, wie hoch der Rundfunkbeitrag aus Sicht der Landesregierung stattdessen sein sollte.

Deshalb haben ARD, ZDF und Deutschlandradio Verfassungsbeschwerde eingelegt.

2. Was genau hat das Bundesverfassungsgericht am 5. August 2021 beschlossen?

Das [Bundesverfassungsgericht](#) hat der Verfassungsbeschwerde von ARD, ZDF und Deutschlandradio stattgegeben. Das Gericht hat deutlich gemacht, dass das Land Sachsen-Anhalt verfassungswidrig gehandelt hat, weil aufgrund von medien- oder programmpolitischen Erwägungen kein finanzieller Druck auf die Sender ausgeübt werden darf. Für das Bundesverfassungsgericht waren die Argumente von Sachsen-Anhalt nicht ausreichend. Der Rundfunkbeitrag wird vorläufig zum 20. Juli 2021 auf 18,36 € angepasst.

Mehr Informationen:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass das Land Sachsen-Anhalt „durch das Unterlassen seiner Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat.“. Das heißt, dass das Land Sachsen-Anhalt verfassungswidrig gehandelt hat, indem es anders als alle anderen Bundesländer nicht über den Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgestimmt hat und dafür keine tragfähige Begründung geliefert hat.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass der Rundfunkbeitrag vorläufig zum 20. Juli 2021 auf 18,36 € angepasst wird. Das Bundesverfassungsgericht weist die Politik an, eine staatsvertragliche Neuregelung für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finden.

3. Was heißt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Debatte über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Sender?

In seinem [Beschluss](#) hat das Gericht die besondere Aufgabe des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks für authentische und sorgfältig recherchierte Informationen hervorgehoben. Er soll, insbesondere in Zeiten von Filterblasen und Fake News ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht bilden. Und er muss eine Plattform für alle Lebensbereiche bieten. Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks resultiert aus dem im Medienstaatsvertrag definierten Programmauftrag: Die öffentlich-rechtlichen Sender sollen Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung bieten. Die Definition des Rundfunkauftrags ist und bleibt damit Sache der Länder. Sie können den Auftrag verändern, es muss darüber jedoch Einvernehmen bestehen. Die Länder dürfen aber nicht in die Programme eingreifen, etwa, weil ihnen Sendungen oder die Berichterstattung nicht gefallen. Sie dürfen auch nicht die Finanzierung mit der Auftragsdebatte verknüpfen. Das ist verfassungswidrig, weil dann die Sender nicht mehr vor staatlicher Einflussnahme geschützt wären.

Mehr Informationen:

Medienpolitik ist in Deutschland Aufgabe der Länder. In Staatsverträgen und Gesetzen legen die Bundesländer unter anderem den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Sender fest. Das geschieht in relativ abstrakter Form: Die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender sollen Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung beinhalten und eine freie und individuelle Meinungsbildung ermöglichen. Die Länder legen außerdem fest, welche Angebote der öffentlich-rechtliche Rundfunk machen muss. Dies sind etwa einzelne Fernseh- und Radioprogramme, aber auch die sog. Telemedienangebote, für die es ebenfalls Vorgaben gibt.

Deutschlandradio etwa ist beauftragt, die Programme Deutschlandfunk, Deutschlandfunk Kultur, Deutschlandfunk Nova und das ausschließlich im Internet verbreitete Programm „Dokumente und Debatten“ anzubieten, außerdem seine Angebote im Internet.

Weiterhin legen die Länder fest, welche öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter es gibt und wie sie organisiert sind. Es geht dabei nicht um Programminhalte. Die Länder dürfen also nicht in die Programme eingreifen, etwa, weil ihnen Sendungen oder die Berichterstattung nicht gefallen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist bei seiner Berichterstattung ebenso wie der private Rundfunk, die Presse und Internetanbieter durch das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz geschützt gegen Eingriffe des Staates, also der Parlamente, der Regierung und Verwaltung sowie der Rechtsprechung. Beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist dies deshalb besonders wichtig, weil der Staat gleichzeitig – siehe oben – verpflichtet ist, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu beauftragen und zu organisieren. Hier kommt es immer wieder zu der Frage, wie weit die Befugnisse des Staates gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk reichen. Diese Frage hat das Bundesverfassungsgericht in vielen Entscheidungen beantwortet, zuletzt wieder am 20. Juli 2021.

Die Länder haben nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Sender so finanziert sind, dass sie den von den Ländern formulierten staatsvertraglichen und gesetzlichen Auftrag erfüllen können (funktionsgerechte Finanzierung). Fehlte diese Verpflichtung, wären die Sender zur Erfüllung des ihnen erteilten Auftrags nicht in der Lage. Es gibt ein mehrstufiges Verfahren zur Festsetzung der Beitragshöhe. In ihm spielen neben den Landesparlamenten auch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) eine wichtige Rolle.

Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass die Entscheidung über die Finanzierung und die Entscheidung über den Auftrag strikt voneinander zu trennen sind. Eine Verknüpfung von Finanzierung und Auftrags-/Programmdebatte ist verfassungswidrig, weil sie die Gefahr einer staatlichen Einflussnahme auf die Berichterstattung der Sender birgt. Dies verletzt die Rundfunkfreiheit der Sender. Die Finanzierung darf nicht zum Hebel werden, die Programme oder Angebote zu verändern, zu beenden oder zu reglementieren.

Die Länder sind seit längerem mit ARD, ZDF und Deutschlandradio in einer konstruktiven Diskussion, wie der Auftrag unter den Vorzeichen des schnellen Wandels in eine digitale Zukunft neu gefasst werden kann. Die Überlegungen richten sich auf eine klare Formulierung des Programmauftrags für Information, Kultur, Bildung und auch Unterhaltung bei möglichst großer Freiheit und Flexibilität für die Rundfunkanstalten bei der Erfüllung dieses Auftrags. Diese Überlegungen sind mit den o.g. Vorgaben des Verfassungsgerichts sehr gut vereinbar.

4. Was bedeutet die im Grundgesetz verankerte „Rundfunkfreiheit“?

Die Rundfunkfreiheit ist ein in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz gewährleistetes Grundrecht. Es schützt alle mit der Rundfunkveranstaltung verbundenen Tätigkeiten von der Informationsbeschaffung über die Programmgestaltung bis zur Distribution vor staatlichem Zugriff. Denn eine freie Meinungsbildung ist nur möglich, wenn die Staatsferne des Rundfunks gesichert ist.

Mehr Informationen:

Die Rundfunkfreiheit ist ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe und gehört wie Pressefreiheit, Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit zu den Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG. Diese schützen den gesamten Prozess der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Rundfunkfreiheit als „dienende Freiheit“. Das heißt, sie dient unter den Bedingungen der Massenkommunikation der Aufgabe, freie und umfassende Meinungsbildung durch den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk zu gewährleisten. Eine freie Meinungsbildung ist nur möglich, wenn die Staatsferne des Rundfunks gesichert ist und der Rundfunk nicht einseitig dem Staat oder einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert ist.

Aus der dienenden Freiheit folgert das Bundesverfassungsgericht den Auftrag an die Gesetzgebung in den Ländern, Gesetze und Staatsverträge zu erlassen, die gewährleisten, dass „die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und dass auf diese Weise umfassende Information geboten wird“, so das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1981.

5. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, ein einzelnes Land kann nicht so einfach durch sein Veto eine Beitragserhöhung stoppen. Welche Rolle spielen in Zukunft die Landtage?

Die Abgeordneten der Landtage spielen auch in Zukunft eine wichtige Rolle, wenn es um den Auftrag und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht. Beide Themen dürfen nur nicht vermischt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf verwiesen, dass die Länder bei der Rundfunkfinanzierung in einer „föderalen Verantwortungsgemeinschaft“ handeln. Das schließt die Blockade durch ein Veto eines einzelnen Landes gegen das eindeutige Votum von 15 anderen ebenso demokratisch verfassten Landtagen aus. Die Länder dürfen auch eine Entscheidung nicht durch eine bewusste „Nicht-Befassung“ verhindern. Wenn ein Land eine abweichende Position hat,

muss es die anderen davon überzeugen, damit sie gemeinsam eine Lösung finden. Unabhängig davon haben die Länder auch künftig die Möglichkeit, ein anderes Verfahren für die Beitragsfestsetzung zu wählen.

Mehr Informationen:

Das Verfassungsgericht hat keinesfalls die Länder ihrer Kompetenzen beraubt. Es hat im Gegenteil noch einmal die Möglichkeiten der Länder bei der Gestaltung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Sender betont. Die Länder und die Landesparlamente sind weiterhin zuständig für Medienfragen und sie sind damit in einer Gesamtverantwortung für die auftragsgemäße, finanzielle Ausstattung der öffentlich-rechtlichen Sender.

Der Anspruch des Rundfunks auf bedarfsgerechte Finanzierung folgt aus seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit. Dieses ist im Grundgesetz verankert.

Abgeordnete sind nicht ausschließlich Vertreter des Volkes, sondern auch Teil der Staatsgewalt. Das bedeutet, dass sie an das Grundgesetz gebunden sind. Insofern sind die Abgeordneten nicht allein ihrem Gewissen verpflichtet, sondern müssen auch die in der Verfassung festgelegten Grundrechte beachten. Dies führt dazu, dass ihnen bei ihren Entscheidungen gewisse Grenzen gesetzt sind. Die Frage der Rundfunkfinanzierung ist ein Beispiel dafür, aber kein Sonderfall.

Das Verfassungsgericht hat darauf verwiesen, dass die Länder in einer „föderalen Verantwortungsgemeinschaft“ handeln. Das schließt die Blockade durch ein Veto eines einzelnen Landes gegen das eindeutige Votum von 15 anderen ebenso demokratisch verfassten Landtagen aus. Die Länder dürfen auch eine Entscheidung nicht durch eine bewusste „Nicht-Befassung“ verhindern.

Das BVerfG schreibt dazu: „In der föderalen Verantwortungsgemeinschaft zur kooperativen Sicherstellung der Rundfunkfinanzierung besteht damit eine konkrete verfassungsrechtliche Handlungspflicht jedes einzelnen Landes. (...) Denn ohne die Zustimmung aller Länder kann die länderübergreifende Finanzierung des Rundfunks derzeit nicht gewährleistet werden.“

Hier wird deutlich, dass die Länder selbst sich dieses Einstimmigkeitserfordernis auferlegt haben. Ein Land, das in einem derartigen Gesetzgebungsverfahren einen abweichenden Kurs verfolgt, kann also nicht allein agieren. Es muss vielmehr versuchen, die anderen Länder für seine Position zu gewinnen. Gemeinsam könnten die Länder entsprechend ein anderes Verfahren wählen. Sie könnten sich als Alternative zum gegenwärtigen Verfahren etwa dafür entscheiden, dass der Beitrag zukünftig durch Mehrheitsentscheidung der Länder festgesetzt wird. Darüber hinaus haben die Landesparlamente als Rundfunkgesetzgeber die Möglichkeit, die Struktur der Anstalten und den Programmauftrag zu bestimmen. Sie könnten zum Beispiel Anstalten zusammenlegen oder auch die Liste der verpflichtend auszustrahlenden TV- und Hörfunkprogramme reduzieren. Das hätte einen wesentlichen Einfluss auf den Finanzbedarf.

6. Mit dem Urteil folgt das Verfassungsgericht seiner bisherigen Rechtsprechung, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor Einmischungen aus der Politik schützen soll. Wer kontrolliert ARD, ZDF und Deutschlandradio?

Die öffentlich-rechtlichen Sender sollen Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung bieten. Diese Definition des Rundfunkauftrags ist und bleibt Sache der Länder. Die Länder können den Auftrag verändern, es muss darüber jedoch Einvernehmen bestehen. Die Länder dürfen aber nicht in die Programme eingreifen, etwa, weil ihnen Sendungen oder die Berichterstattung nicht gefallen. Sie dürfen auch nicht die Finanzierung mit der

Auftragsdebatte verknüpfen. Kontrolliert werden die Sender vor allem durch [zwei Aufsichtsgremien](#).

Mehr Informationen:

Kontrolliert werden ARD, ZDF und Deutschlandradio vor allem durch ihre Gremien. Bei Deutschlandradio sind dies der unter anderem für Programmbeschwerden zuständige [Hörfunkrat](#) und der [Verwaltungsrat](#). Außerdem findet eine Kontrolle durch die Rechtsaufsicht und durch die Gerichte statt.

Der [Hörfunkrat](#) besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Länder und des Bundes, vor allem aber repräsentiert er eine Vielzahl unterschiedlichster gesellschaftlicher Verbände und Gruppen. Dabei darf der Anteil von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik bzw. „staatsnahen“ Personen maximal ein Drittel betragen, um politische Einflussnahme auszuschließen. Die 45 Mitglieder achten auf die Einhaltung der im Staatsvertrag aufgeführten Bestimmungen zur Gestaltung von Sendungen, zur Berichterstattung, des Jugendschutzes, zur Gegendarstellung, zum Verlautbarungsrecht, zum Anspruch auf Sendezeit und zu Eingaben und Beschwerden. Der Hörfunkrat ist zudem für die generelle Beratung des Intendanten in Programmfragen zuständig und kümmert sich auch um offizielle Programmbeschwerden. In wirtschaftlichen Angelegenheiten wird dann tätig, wenn er sich mit der Zustimmung zum Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss befasst. Die Sitzungen des Hörfunkrats sind öffentlich.

Der [Verwaltungsrat](#) überwacht die Tätigkeit des Intendanten, speziell in wirtschaftlichen Fragen, und entscheidet über Haushaltsplan und Jahresabschluss der Körperschaft; denen der Hörfunkrat danach zustimmen muss. Darüber hinaus müssen größere wirtschaftliche Verpflichtungen von ihm gebilligt werden. Er besteht aus drei Vertretern der Länder, einem Vertreter des Bundes, jeweils drei Vertretern von ARD und ZDF sowie zwei Sachverständigen.

Neben den Gremien haben auch die Rechnungshöfe von Nordrhein-Westfalen und Berlin bei Deutschlandradio Prüfungsrechte, von denen sie auch regelmäßig Gebrauch machen. Darüber hinaus übt jeweils ein Bundesland die sogenannte Rechtsaufsicht aus, wobei hier die Zuständigkeiten in einer festgelegten Reihenfolge wechseln.

7. Wer entscheidet, wie hoch der Beitrag ist?

Über die Höhe des Rundfunkbeitrags entscheiden nicht die öffentlich-rechtlichen Sender. Sie melden nur ihren Bedarf an. Den Bedarf zu prüfen und eine Empfehlung für die Höhe des Beitrags abzugeben, ist Aufgabe der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Der Beitrag wird in einem mehrstufigen Verfahren festgelegt, bei dem die Länder und Landtagsabgeordneten eine wichtige Rolle spielen.

Mehr Informationen:

In der KEF arbeiten 16 unabhängige Sachverständige, die von den Bundesländern benannt werden. Die öffentlich-rechtlichen Sender melden bei der KEF ihren Finanzbedarf regelmäßig für jeweils vier Jahre (Beitragsperiode) an. Die letzte Beitragsperiode (17,50 Euro) lief von 2017 bis 2020, die aktuelle Periode läuft von 2021 bis 2024. Die KEF prüft und ermittelt den angemeldeten Bedarf und bewertet dann, wie viel Geld tatsächlich notwendig ist, damit die Sender ihren vorgegebenen Auftrag erfüllen können und zu welchem Zeitpunkt eine Erhöhung notwendig ist. Sie orientiert sich an Kriterien wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie „an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte“, wie es auf der [Internetseite der Kommission](#) heißt.

Auf dieser Basis hat die KEF zuletzt die geplante Anhebung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro für die Beitragsperiode von 2021 bis 2024 empfohlen. Damit blieb sie unter dem von den Sendern gemeldeten Bedarf, der einen Beitrag in Höhe von 19,24 Euro pro Haushalt und Monat bedeutet hätte.

Die KEF legt ihre Empfehlung für die Höhe des Rundfunkbeitrages den Regierungen der Bundesländer vor. Auf Grundlage dieser Empfehlung bestimmen die Länder im dritten Schritt einvernehmlich die Höhe des zukünftigen Rundfunkbeitrages, indem die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten einen Staatsvertrag unterschreiben (Erster Medienänderungsstaatsvertrag). Damit dieser in Kraft treten kann, müssen im vierten und letzten Schritt alle Landesparlamente zustimmen. Landesregierungen und Landesparlamente können von der Stellungnahme der KEF zur Höhe des künftigen Rundfunkbeitrags nur aus solchen Gründen abweichen, die die Freiheit der Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Sender achten und die Gefahr staatlicher Einflussnahme wirksam ausschließen.

Die Länderparlamente können das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags auswählen, dass ihnen geeignet erscheint. Sind sie mit dem gegenwärtigen Modell nicht zufrieden, können sie sich gemeinsam auf ein anderes einigen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Verfahrens ist also nicht „in Stein gemeißelt“, solange die verfassungsrechtlichen Grundsätze gewahrt sind. Das BVerfG spricht in seinem jetzigen Beschluss ausdrücklich über das „gegenwärtige“ System der Rundfunkfinanzierung. Das bedeutet, dass es auch die Möglichkeit einer Änderung des gegenwärtigen Verfahrens gibt. Zum Beispiel wäre eine Festlegung des Rundfunkbeitrags durch Mehrheitsbeschluss der Länder oder ein gänzlich neues System – ein Indexierungsverfahren – zur Bestimmung des Rundfunkbeitrags denkbar. Auch darüber müssten die Länder ein Einvernehmen finden und es in Form eines neuen Staatsvertrags festlegen.

Zum ersten Mal seit zwölf Jahren sieht die Empfehlung der KEF wieder eine Beitragserhöhung vor. 2015 wurde der Beitrag sogar von 17,98 Euro auf 17,50 Euro gesenkt.

8. Wie wird der Rundfunkbeitrag zum 20. Juli angepasst?

Das Bundesverfassungsgericht hat beschlossen, dass der Artikel 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags vorläufig mit Wirkung vom 20. Juli 2021 gilt. In diesem Artikel 1 ist die Beitragshöhe von 18,36 Euro von allen 16 Landesregierungen vereinbart worden.

9. Warum wurde der Rundfunkbeitrag nicht zum 1. Januar angepasst?

Das Bundesverfassungsgericht hat davon abgesehen, den Beitrag rückwirkend zum 1. Januar 2021 anzupassen. Das liegt daran, dass nicht alle seit dem 1. Januar 2021 getroffenen Sparmaßnahmen nachgeholt werden können. Das Gericht legt aber fest, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio dem Grunde nach eine Kompensation zusteht, beispielsweise für aufgeschobene Investitionen. Das soll der Beitragsgesetzgeber bei der nächsten Festsetzung des Rundfunkbeitrags berücksichtigen. Nach Auffassung des BVerfG müssen die finanziellen Auswirkungen für die Landesrundfunkanstalten von der KEF analysiert werden. Dann sind die Länder aufgefordert, gemeinsam eine Lösung für die den Rundfunkanstalten entgangenen Beiträge zu finden.

10. Wann wird auf die Beitragshöhe von 18,36 € umgestellt?

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beginnt ab Ende August 2021 mit dem Einzug und informiert die Beitragszahlenden individuell und gemäß der Zahlungsweise, für die sie sich entschieden haben, über die Anpassung der Beitragshöhe. Der neue Beitrag wird erstmals für August 2021 erhoben.

Weitere Informationen werden rechtzeitig auch auf [rundfunkbeitrag.de](https://www.rundfunkbeitrag.de) veröffentlicht.

11. Wer erhält die Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag?

ARD, ZDF und Deutschlandradio sind die öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland. ARD und ZDF finanzieren sich zum überwiegenden Anteil aus dem Rundfunkbeitrag. Die Angebote von Deutschlandradio sind dabei vollständig werbefrei, werden also ausschließlich über den Anteil am monatlichen Rundfunkbeitrag finanziert. Deutschlandradio erhält vom monatlichen Rundfunkbeitrag künftig 54 Cent. Davon werden die Programme unterhalten, aber zum Beispiel auch vier international renommierte Orchester und Chöre mitfinanziert. Über den Rundfunkbeitrag werden auch die Aufsichtsbehörden für kommerzielle Medien – die sogenannten Landesmedienanstalten – finanziert.

12. Was bedeutet das Urteil für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?

Das Bundesverfassungsgericht hat im August 2021 festgelegt, dass die Bundesländer einen neuen Medienänderungsstaatsvertrag in Kraft setzen müssen, der die Finanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio regelt. Dabei wird die KEF wieder eine wesentliche Rolle spielen, die den Bedarf der Sender prüft. Das Bundesverfassungsgericht hat bestimmt, dass dabei dann die finanzielle Kompensation wegen der unterbliebenen Beitragsanpassung bis zum 19. Juli 2021 ebenso berücksichtigt werden soll „wie auch etwaige Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und die Zumutbarkeit von Beitragserhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger“.

Außerdem wollen die die Länder den Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio bis Anfang 2023 in einem separaten Verfahren neu regeln.